

# Auswertung der Konsultation zur Beantragung einer Ausnahmegenehmigung für die Weiternutzung von bestehenden Datenformaten und –protokollen gem. Art. 23 Abs. 2 Verordnung (EU) 2015/703 (Netzkodex für die Interoperabilität und den Datenaustausch)

## 1. Einschätzung der FNB zu den Konsultationsantworten

Auf Basis der unter 4. dargestellten Auswertung zeigt sich über den Markt hinweg deutlich, dass:

1. Die konsultierten Marktteilnehmer weit überwiegend der Auffassung sind, dass die FNB die vom persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich des Netzkodex Interoperabilität erfassten Kommunikationsprozesse hinreichend erfasst haben.
2. Die Beschränkung der Ausnahmegenehmigung auf das Datenformat AS2 und das Protokoll edifact als ausreichend angesehen wird. Für Notfallsituationen kann aus Sicht der FNB auf weitere bestehende Lösungen zurückgegriffen werden, da der NC INT den Bereich „Notfallkommunikation“ nicht regelt und unionsrechtliche Harmonisierungsvorschriften insofern nicht bestehen (ggf. greifen aber nationale Vorgaben).
3. Zwei Drittel der Konsultationsteilnehmer eine vollständige Umstellung auf das Datenformat AS4 und das Protokoll edig@s zum 01.05.2016 nicht durchführen können. Ohne die entsprechende Genehmigung von Ausnahmeanträgen besteht die Gefahr, dass die Marktkommunikation zum Umsetzungszeitpunkt des Netzkodex für die Interoperabilität und den Datenaustausch stark eingeschränkt wird.
4. Ein Umstellungszeitraum von anderthalb Jahren von zwei Dritteln der Konsultationsteilnehmer als angemessen angesehen wird. Drei der Konsultationsteilnehmer halten einen Umstellungszeitraum von zwei Jahren für angemessen. Zwei der Konsultationsteilnehmer sprechen sich für einen Umstellungszeitraum von drei Jahren aus.

## 2. Allgemeine Anmerkungen

Im Folgenden werden charakteristische allgemeine Anmerkungen der Konsultationsteilnehmer wiedergegeben und bewertet:

### Anmerkung der FNB zu (un)verschlüsselten E-Mails:

Unverschlüsselte E-Mails können nicht Antragsgegenstand sein, da diese die Anforderungen gem. Art. 22 Abs. 1 lit. a) des NC INT nicht erfüllen.

Bei einer Weiternutzung verschlüsselter E-Mails müsste das Protokoll AS1 verwendet werden, um die Anforderungen des Art. 22 NC INT (insb. Nichtabstreitbarkeit) zu erfüllen. AS1 wird aber von keinem FNB verwendet. Gegenstand des Ausnahmeantrags können gem. Art. 23 Abs. 2 NC INT nur Datenaustauschlösungen sein, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des NC INT bereits verwendet wurden.

### Anmerkung der FNB zur Notfallkommunikation:

Beim Ausfall der regulären Kommunikationssysteme muss der Fokus auf die Aufrechterhaltung der Kommunikation mit allen geeigneten Mitteln zur Gewährleistung der Abwicklung der Transporte und einen sicheren Netzbetrieb gesetzt werden. Der NC INT regelt nach Auffassung der FNB den Bereich Notfallkommunikation nicht. Folglich bestehen für diesen Themenbereich keine unionsrechtlichen Vorgaben (ggf. greifen nationale Vorgaben).

## 3. Fragen und Anmerkungen der Konsultationsteilnehmer

### Anmerkung Konsultationsteilnehmer:

Aufgenommen werden sollte das Nominierungsersatzverfahren mit einem integrierten Datenaustausch über TASE.2 als Voraussetzung für die Erfüllbarkeit der in der KoV gewährten Möglichkeit zur Nominierung.

### Antwort der FNB:

Prozesse die über TASE.2 abgewickelt werden, fallen nicht unter den Anwendungsbereich der in Art. 20 Abs. 2 NC INT genannten Regelungen. Daher erfolgt keine Berücksichtigung.

### Anmerkung Konsultationsteilnehmer:

Aus unserer Sicht ist nicht klar, wie sich die angekündigten Veränderungen auf den Regenergieprozess (REQUEST/REQRES) konkret auswirken werden und welche Fristen hier ggf. zu beachten sind.

### Antwort der FNB:

Kommunikationsverhältnis MGV zu Netznutzer fällt nach Einschätzung der FNB nicht unter den Anwendungsbereich des NC INT.

Anmerkung Konsultationsteilnehmer:

NCG und GASPOOL als Marktgebietsverantwortliche sehen sich ausschließlich als Gegenpartei im Sinne von Artikel 20 Netzkodex an. Als Gegenpartei treten NCG und GASPOOL in der Rolle als Transportkunde im Rahmen der externen Regelenergiebeschaffung im angrenzenden niederländischen Marktgebiet (GTS) auf. Darunter fallen ausschließlich die Kontrahierung von Kapazitätsprodukten sowie die Transportnominierungen an den Grenzübergangspunkten zu den Niederlanden und das Engpassmanagement gemäß Tabelle 2.

Antwort der FNB:

Die FNB teilen diese Einschätzung.

Anmerkung Konsultationsteilnehmer:

Müssen Kommunikationsprozesse im Rahmen von REMIT evtl. noch aufgenommen werden?

Antwort der FNB:

Kommunikationsbeziehungen FNB zu Behörde fallen nicht in den zu konsultierenden Anwendungsbereich der Ausnahme gem. Art. 23 Abs. 2 NC INT.

Anmerkung Konsultationsteilnehmer:

Zustimmung zum konsultierten Anwendungsbereich, sofern auch das Matching benachbarter FNB darunter fällt.

Antwort der FNB:

Die Datenkommunikation hinsichtlich des Matching ist eine Datenkommunikation im Verhältnis der benachbarten FNB an MÜP und GÜP untereinander. Die Ausnahme zur Weiternutzung bestehender Lösungen kann gem. Art. 23 Abs. 2 NC INT lediglich für das Kommunikationsverhältnis FNB-Netznutzer gewährt werden.

Anmerkung Konsultationsteilnehmer:

Aus Sicht der NCG sollten vorhandene Datenaustauschlösungen zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern und ihrer Gegenpartei auch nach der Umsetzung des „Netzkodex für die Interoperabilität und den Datenaustausch“ (im Folgenden Netzkodex) bestehen bleiben. NCG sieht keinen Vorteil darin, bereits implementierte und langjährig bewährte Kommunikationsverfahren zum jetzigen Zeitpunkt abzuschaffen. Darüber hinaus würde die Umstellung der Datenaustauschlösungen zu den im Netzkodex definierten Zeiten und Verfahren kleine und neue Marktteilnehmer benachteiligen, die über die notwendigen Kommunikationssysteme nicht verfügen.

Antwort der FNB:

Aus Sicht der FNB sind alle Datenaustauschlösungen in der Beschreibung des Konsultationsdokuments berücksichtigt.

Anmerkung Konsultationsteilnehmer:

Erfolgt mit der Einführung von AS4 auch die Umstellung auf Edig@s v5 XML?

Antwort der FNB:

Konkrete Vorgaben zu den Versionen sind in den Gesetzen und Umsetzungsdokumenten (BRS) nicht enthalten. In der Regel wird die neueste und vorherige Version unterstützt. Welche Versionen konkret unterstützt werden, muss allerdings jedes Unternehmen für sich entscheiden.

Anmerkung Konsultationsteilnehmer:

Die Vorgabe nur eines Protokolls halten wir für falsch. Die Anforderungen sollten klar definiert sein, die Umsetzung dann dem Markt überlassen werden. Mögliche neue technische Lösungen, die dieselben Anforderungen erfüllen und gegenüber AS4 Vorteile aufweisen könnten, werden so verhindert.

Antwort der FNB:

Die Antwort widerspricht dem vom NC INT verfolgten Harmonisierungsziel. ENTSOG hat im Rahmen der Erstellung des NC INT eine Cost-Benefit-Analysis (CBA) sowie eine Konsultation der betroffenen Marktteilnehmer durchgeführt.

Anmerkung Konsultationsteilnehmer:

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass Upgrades der Kommunikationsstandards nur sinnvoll sind, wenn der dahinter stehende finanzielle und zeitliche Aufwand einen sichtbaren Mehrwert bringt und Marktteilnehmer nicht unnötig belasten.

Antwort der FNB:

ENTSOG hat im Rahmen der Erstellung des NC INT eine Cost-Benefit-Analysis (CBA) sowie eine Konsultation der betroffenen Marktteilnehmer durchgeführt.

Anmerkung Konsultationsteilnehmer:

Wir halten ein Abschalten der bewährten Kommunikationsformate und –wege zeitgleich mit dem Start des neuen Verfahrens, ohne einen mindestens 6 Monatigen Parallelbetrieb, für ungeeignet, unnötig und riskant.

Antwort der FNB:

Das angesprochene Risiko wird durch einen umfangreichen Testbetrieb minimiert. Es liegt im Verantwortungsbereich des Netznutzers sich um eine rechtzeitige Umstellung auf AS4 zu bemühen um eine ausreichende Testphase sicherzustellen.

Die Infrastruktur für AS2 wird bei Erteilung der Ausnahmegenehmigung durch die Bundesnetzagentur bis zum Ablauf der dort gewährten Frist weiterhin vorgehalten, so dass im Rahmen der beantragten Frist bei Umstellungsproblemen wieder umgeschaltet werden kann.

Anmerkung Konsultationsteilnehmer:

Eine koordinierte Implementierung der Datenaustauschlösungen AS4 in Europa wird für sinnvoll gehalten.

Antwort der FNB:

Dies ist aus Sicht der FNB für den Antragsgegenstand nicht relevant, da sie keine Voraussetzung für die Weiternutzung von AS2 bzw. edifact und auch grundsätzlich keine explizite Anforderung des NC INT ist.

#### 4. Auswertung durch die FNB

Insgesamt sind im Rahmen der Konsultation 48 Stellungnahmen bei FNB Gas und einzelnen FNBs eingegangen. Im Rahmen der Konsultation konnte FNB Gas insgesamt 44 Stellungnahmen auswerten. Stellungnahmen, die vollständig als vertraulich gekennzeichnet wurden und FNB Gas zur Auswertung nicht vorlagen, konnten nicht in die Auswertung einfließen.

Antwort (Anzahl)/ Frage	Frage 1 (Werden aus Ihrer Sicht im Konsultationsdokument alle vom persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich des Netzkodex Interoperabilität erfassten Kommunikationsprozesse im Verhältnis Fernleitungsnetzbetreiber – Gegenparteien beschrieben. Falls nein, welche Kommunikationsprozesse sehen Sie darüber hinaus als erfasst an? Bitte begründen Sie Ihre Position.)	Frage 2 (Halten Sie es für erforderlich, eine weitere bestehende Datenaustauschlösung (bspw. verschlüsselte und signierte E-Mails) zur Weiternutzung zu beantragen?)	Frage 3 (Sind Sie in der Lage, die ihrerseits erforderlichen Umstellungen im Vorfeld des 01.05.2016 vorzunehmen, so dass der Wechsel ihrerseits spätestens zum 01.05.2016 stattfinden kann?)	Frage 4 (Sofern Sie die Umsetzung der vom NC INT final geforderten gemeinsamen Datenaustauschlösungen nicht bis zum 01.05.2016 vornehmen können, halten Sie einen Umstellungszeitraum von eineinhalb Jahren für angemessen? Falls nein nennen Sie bitte einen aus Ihrer Sicht angemessenen Übergangszeitraum und begründen Sie bitte Ihre Position.)
Ja	<b>31</b>	2	5	<b>31</b>
Nein	2	<b>33</b>	<b>30</b>	6
Keine Antwort	5	4	0	2
Antwort nicht eindeutig /Anmerkung/Frage/Sonstiges	5	5	6	3
geschwärzt	0	0	3	2
Gesamt	44	44	44	44

An den Stellen, an denen die Antworten der Konsultationsteilnehmer nicht eindeutig waren haben wir diese, entsprechend den, in diesem Dokument aufgeführten Antworten interpretiert. Dieses gilt allerdings nur für Antworten, die auch zentral bei FNB Gas eingegangen sind. Bei Antworten, die ausschließlich an einzelne FNBs gegangen sind, haben die FNBs im Rahmen der Antragsstellung für den Ausnahmeantrag eine Einschätzung zur Bewertung der Anmerkungen gegenüber der Bundesnetzagentur abgegeben.